



München, 09.04.2019

Jahresbericht 2019

Notarkasse (TNr. 54)

Alte Zöpfe sind keine überzeugende Grundlage für Privileg

Notare können bestimmten Angehörigen, Kollegen und Mitarbeitern Notargebühren erlassen. Diese weitreichende Privilegierung sieht der ORH mit Skepsis. Die Notarkasse sollte ihre Regelung gerade auch im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz überdenken. Der Umstand, dass es die Gebührenbefreiung schon seit fast hundert Jahren gibt, ist keine Bestandsgarantie für alle Zeiten.

Notare beurkunden Verträge oder Testamente, beglaubigen Unterschriften oder Abschriften oder verwahren wichtige Dokumente. Hierfür fallen Gebühren an. Die rd. 480 Notare in Bayern sind gesetzlich verpflichtet, alle Gebühren in Rechnung zu stellen. Nach der Bundesnotarordnung ist jedoch eine Gebührenbefreiung oder ein Gebührenerlass möglich, wenn dies einer „sittlichen Pflicht“ entspricht oder aufgrund einer „dem Anstand zu nehmenden Rücksicht“ geboten ist und die Notarkasse dem zustimmt. Diese Zustimmung hat die Notarkasse allgemein und sehr weitgehend erklärt. Danach können nicht nur aktive wie ehemalige Notare von der Zahlung von Notargebühren befreit werden, sondern auch deren Mitarbeiter, Ehegatten oder Lebenspartner und auch die Angehörigen der Notarkasse und der Landesnotarkammer. Im Einzelfall können auch Verlobte und Kinder der Notare von der Gebührenpflicht befreit werden. Die Notarkasse meint, das sei schon seit fast hundert Jahren so und solle beibehalten werden.

Der ORH sieht diese Privilegien kritisch. Eine Gebührenbefreiung für Angehörige des öffentlichen Dienstes und deren Familienmitglieder gibt es im staatlichen Kostenrecht nicht. Auch Notargebühren sind öffentlich-rechtliche Gebühren, die grundsätzlich von jedermann zu entrichten sind. Er empfiehlt der Notarkasse daher, die Regelung zur Gebührenbefreiung insbesondere auch vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes zu überarbeiten. Dass es diese Gebührenbefreiung schon lange gibt, hält er nicht für ausschlaggebend.